

**Teiländerung "Freiflächenphotovoltaik" des Flächennutzungsplanes
der Verbandsgemeinde Otterberg-Otterbach,
OT Niederkirchen-Heimkirchen
Landkreis Kaiserslautern**

**Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger Belange ge-
mäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: Februar 2023

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Niederkirchen möchte in der Gemarkung Heimkirchen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ermöglichen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Aus diesem Grund wurde, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Vorentwurf zur Änderung wurde am 16.02.2022 vom Verbandsgemeinderat verabschiedet. Danach erfolgte vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung zu informieren und konnten entsprechende Anregungen und Hinweise vortragen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 die Abwägung und den Entwurf gebilligt. Zeitgleich wurde in selbiger Sitzung die Offenlage des Entwurfes beschlossen. Die Offenlage des Entwurfes fand im Zeitraum vom 18.11.2022 bis 19.12.2022 statt. Auch hier hatten wiederum die Behörden und die Öffentlichkeit Gelegenheit, den Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung einzusehen.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	23.11.2022	keine
2.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	23.11.2022	Bedenken
3.	Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern	25.11.2022	keine
4.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	28.11.2022	keine
5.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	30.11.2022	Hinweise
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	30.11.2022	keine
7.	Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz Dienstort Kusel Bahnhofstraße 59 66869 Kusel	30.11.2022	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG Betriebsführung Wasser Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	01.12.2022	keine
9.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt	08.12.2022	keine
10.	Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen Schulstraße 6a 67742 Lauterecken	08.12.2022	keine
11.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	19.12.2022	Hinweise
12.	Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Straße 20 70499 Stuttgart	16.12.2022	keine
13.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	22.12.2022	keine
14.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	02.01.2023	keine
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 151 53227 Bonn	27.12.2022	keine

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen dieser Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden aus Datenschutzgründen anonymisiert. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg eingesehen werden.

2. **Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

2.1 **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 23.11.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 **Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 23.11.2022**

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stehen der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Insofern bestehen unsererseits gegen die Errichtung von PV-Anlagen keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Fall bemängeln wir jedoch, dass dafür arrondierte und teils intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen in erheblichem Umfang verbraucht und damit der Landwirtschaft entzogen werden sollen.

Diese wurden von uns in der Flurbereinigung Heimkirchen unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel großzügig **als Ackerland** zusammen gelegt und erschlossen, um der örtlichen Landwirtschaft durch die sich hieraus ergebenden Kostenvorteile trotz der (im landesweiten Vergleich) mittleren Bodenqualitäten einen wirtschaftlichen Ackerbau zu ermöglichen.

Fruchtbare Ackerflächen werden weltweit (auch infolge des Klimawandels) zunehmend zum knappen Gut und sollten daher nach unserer Auffassung vorrangig der Erzeugung von Nahrungsmitteln bzw. nachwachsenden Rohstoffen vorbehalten bleiben.

Ansonsten müssten die jeweils verbleibenden Ackerflächen immer intensiver bewirtschaftet werden (mit mehr Dünger und Pestiziden), um die wachsende Weltbevölkerung weiterhin ernähren zu können.

Oder wir exportieren die Problematik, indem wir Nahrungs- und Futtermittel aus Ländern importieren, in denen dann dafür (aufgrund der dort geringeren Bodenfruchtbarkeit) umso mehr Regenwald abgeholzt werden muss.

Aus diesem Grund ist es auch das erklärte Ziel der Bundesregierung, den Verbrauch an landwirtschaftlichen Nutzflächen mittelfristig von zurzeit ca. 60 auf maximal 30 Hektar pro Tag zu begrenzen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können konfliktfreier an landwirtschaftlich weniger interessanten und gegebenenfalls sukzessionsbedrohten Grünland-Südhanglagen installiert werden. Grünland wird aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung ohnehin immer weniger gebraucht und seine Offenhaltung droht zur volkswirtschaftlichen Belastung zu werden. Gerade in der Nord- und Westpfalz sind solche Flächen weit verbreitet. Wir regen daher an, sich möglichst auf diese zu konzentrieren.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Einwände bezüglich des Verbrauches von Fläche, hier insbesondere des angemerkten sogenannten 30 ha-Zieles, werden zurückgewiesen. Es erfolgt eine Flächenumnutzung, die zeitlich beschränkt ist. Nach Beendigung der Nutzung als PV-Standort kann die Fläche wieder als Ackerfläche genutzt werden, was dem grundsätzlichen Ziel der Flurbereinigung des DLR nicht entgegen spricht. Die Gemeinde wird daher weiterhin an dem vorgeannten Flächenstandort festhalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.3 Stellungnahme der Kanalwerke VG Otterbach-Otterberg, Kaiserslautern vom 25.11.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Stadtentwässerung Kaiserslautern, als technische Betriebsführerin des Kanalwerkes Otterberg, bestehen gegen die im Betreff genannte Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern GmbH, Kaiserslautern vom 28.11.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine Einwände.

Der Planungsbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsbereiches und somit sind wir davon nicht betroffen.

Wir haben Ihr Anschreiben auch an den Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (im Hause der SWK) weitergeleitet, diese werden separat noch mit Ihnen Kontakt aufnehmen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 20.11.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 11.04.2022, siehe Anlage.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits bei unserer Stellungnahme zum Flächennutzungsplan 2035 der VG Otterbach-Otterberg vom 30.06.2020 und am 28.02.2022, Az.: 63 120 erwähnt, bitten wir einen Abstand der Bebauung zum Wald von 30 m einzuhalten. Ansonsten bestehen keine Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Der Abstand von 30 m zum Wald ist im Rahmen der Planung berücksichtigt worden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 30.11.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Änderung besteht seitens der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer keine Bedenken.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer bei weiteren Planungen zu beteiligen, da jederzeit neue Fundstellen auftreten können, die eine detaillierte Betrachtung erfordern.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz, Dienstort Kusel vom 30.11.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
zum o.g. Entwurf des Flächennutzungsplanes nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20. April 2022 und bringen von unserer Seite folgende Anregungen erneut vor:
Mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zu Verfügung. Entsprechend der Regelungen dieses Vertrags ist auf Vervielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz – (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“

Im vorliegenden Fall wurde für die Datengrundlage der Hinweis „© Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“ angebracht (Siehe Anlage 1). Die Ortsgemeinde Niederkirchen mit dem Ortsteil Heimkirchen (Gemarkung Heimkirchen) liegt in Rheinland-Pfalz. Als Grundlage der Planzeichnung wurde die Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung RLP verwendet. Wir bitten um Korrektur.

Hierzu möchten wir Sie auch auf den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ mit korrektem Hinweis auf die Datengrundlage hinweisen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die falsch aufgeführte Datengrundlage der Geobasisinformation wird redaktionell in allen Plänen geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.8 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Betriebsführung Wasser, Kaiserslautern vom 01.12.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Brettmeister,

im Rahmen unserer Betriebsführung Wasser haben wir das bestehende Versorgungsnetz Wasser im Hinblick auf das o. g. Verfahren“ überprüft. Die Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis.

Aus Sicht der Wasserversorgung bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes 2035.

Wenn Sie Fragen dazu haben, rufen Sie uns einfach an.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt vom 08.12.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zur o.a. Bauleitplanung weder Bedenken noch Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Fachbereich 2 Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Lauterecken vom 08.12.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11. November 2022, dortiges Aktenzeichen: III/610-13/Schm.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ der Ortsgemeinde Niederkirchen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB seitens der hiesigen Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein **keine** Bedenken erhoben. Ferner sind von hiesiger Seite auch keine Planungen und sonstige Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für den dortigen Bebauungsplan bedeutsam sein könnten.

Wir melden daher FEHLANZEIGE!

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 19.12.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an der im Betreff genannten Verfahren, zu der wir Ihnen eine kombinierte Stellungnahme abgeben.

Im Rahmen des ergangenen raumordnerischen Entscheids vom 02. Februar 2022 der Unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern wurde die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern die hierhin formulierten Maßgaben mit zumeist fachgesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Auf diese verweisen wir vollumfänglich. Ebenso möchten wir in diesem Kontext nochmals auf die Vollzugshinweise fachbezogener Belange zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten verweisen (so bspw. Hinweise für mögliche textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, Abstände zu Waldflächen).

Mit Bezug auf unsere Stellungnahmen zu den oben genannten Einzelverfahren vom 18. März 2022 bzw. 09. Mai 2022 werden seitens der Regionalen Raumordnung Westpfalz keine Bedenken vorgetragen.

Wir gehen davon aus, dass der hierin genannte Aspekt einer möglichen Wechselwirkung mit einem südlich an das Projektgebiet angrenzenden Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund mit der Unteren Naturschutzbehörde abschließend erörtert wurde. In diesem Kontext möchten wir erneut darauf hinweisen, dass in den Verfahrensunterlagen die Aussagen zum Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund redaktionell zu ändern sind. In den Unterlagen wird dieses weiterhin als Vorbehaltsgebiet benannt.

Im Kontext des Umweltberichts zum Bebauungsplan, in dem ein (temporärer) Verlust von Transitwegen wegen der Einzäunung des Geländes angeführt wurde, möchten wir auf folgenden Aspekt hinweisen: Nach seitens der Planungsgemeinschaft Westpfalz erfolgten Rücksprache mit Anbietern von Sicherungssystemen und Versicherern ist eine Kombination von Chip-Sicherung (Diebstahlschutz) und Überwachungskameras (Vandalismus), ggf. in Verbindung mit mechanischen Sicherungssystemen (Schraubsperrern), ausreichend. Eine Einzäunung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist weder zielführend noch versicherungstechnisch grundlegend erforderlich.

Nach unseren Unterlagen gab es für das Plangebiet eine Voranfrage für die Errichtung einer Windkraftanlage. Ein sich möglicherweise ergebender Nutzungskonflikt sollte hier ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist aus regionalplanerischer Sicht vor dem Hintergrund der Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sowie aus Beeinträchtigungsgründen des Landschaftsbildes zu befürworten, dass künftig verstärkt Solar- und Windkraftanlagen auf einer Fläche kombiniert bzw. in einem Gebiet konzentriert werden.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, dass keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich des Vorranggebietes Regionaler Biotopverbund und möglicher Wechselbeziehungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes redaktionell ergänzt. Nach aktuellen Erkenntnissen kann auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht von nachteiligen Wechselwirkungen ausgegangen werden.

Die vorgebrachten Aussagen bezüglich einer möglichen Einzäunung des Geländes können im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht berücksichtigt werden. Die Aussagen bezüglich einer möglichen Voranfrage für die Errichtung einer Windkraftanlage auf selbiger Flächenkulisse werden im weiteren Verfahren geprüft. Aktuell liegen der Gemeinde hierzu keine Informationen vor, dass eine derartige Planung weiter verfolgt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und gegebenenfalls in die Planung integriert. Die Planung wird seitens der Gemeinde in der vorliegenden Form weiter verfolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.12 Stellungnahme der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH, Stuttgart vom 16.12.2022

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 22.12.2022

Sachbericht:

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen des Ing.-Büro igr GmbH, Luitpoldstraße 60a, 67806 Rockenhausen trotz Änderung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes 2035 der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurf „Solarpark Niederkirchen-Heimkirchen“ der Ortsgemeinde Niederkirchen, keine neu zu bewertenden Änderungen.

Meine Stellungnahme vom 28.04.2022 behält weiterhin Gültigkeit.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 02.01.2023

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren und nach gewährter Fristverlängerung durch Herrn Schmitt (s. E-Mail vom 20.12.2022) geben wir folgende **fachtechnische Stellungnahme** ab.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom **09.05.2022** (Zeichen: **RP11-2022-784-18172-01**) zugesendete Stellungnahme ist weiterhin gültig. Aufgrund der geltenden Restriktionen innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung empfehlen wir weiterhin, ebendiesen zeichnerisch darzustellen. Darüber hinaus haben wir keine Bedenken bzw. weiteren Anregungen zum Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren. Bitte senden Sie uns zu gegebenem Zeitpunkt nach In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 2035, die rechtskräftigen Unterlagen – **digital** per E-Mail an externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de – zu. Die Unterlagen werden ausschließlich in unserem Unternehmen verwendet.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Plan bei.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgenommenen Absprachen zwischen der Gemeinde, dem Investor und den Pfalzwerken werden bestätigt und sind bereits Teil der Planung. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, Bonn vom 27.12.2022

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Westrich,

für ihre Benachrichtigung bedanken wir uns.

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Verbandsgemeinderatsbeschluss

Der Verbandsgemeinderat Otterbach-Otterberg hat nach reiflicher Prüfung alle Stellungnahmen und Hinweise sowie Anregungen sach- und fachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Otterberg, den